



**Informationen zur Allgemeinverfügung
betreffend die Beschränkung der sozialen Kontakte**

Information/Anweisung für Bars, Clubs, Speisegaststätten, Restaurants etc.

Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen, und ähnliche Einrichtungen (z. B. Shisha-Bars, Teehäuser) sind zu schließen.

Sonderregelung für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse, Mensen und dergleichen

Für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse, Mensen und dergleichen gelten folgende Ausnahmen:

- Die vorab genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen.
- Gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.
- Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises **von 50 Metern** zu diesen Betrieben unzulässig.
- Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.
- Die Ausgabe von verarbeiteten Lebensmitteln und Getränken sowie des zugehörigen Verpackungsmaterials an einem Schalter oder einem Tresen (z. B. Drive-In) nach telefonischer oder elektronischer Bestellung ist ein Abholservice im Sinne der Allgemeinverfügung.
- Die nachfolgend genannten Hygieneregeln sind einzuhalten

Ahndung von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung

Ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügungen stellt eine Straftat dar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden. Schließungen von Betrieben, die der Allgemeinverfügung unterliegen, werden notfalls in Anwendung von Zwangsmaßnahmen durchgesetzt.

Bitte wenden!

Version: 24.03.2020

Hygieneregeln:

Es gilt, eine Ausbreitung der Ansteckung mit dem Corona-Virus soweit irgend möglich zu verhindern und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Hierzu ist bezüglich der Beschränkung der sozialen Kontakte insbesondere zu beachten:

- Es ist ein Mindestabstand von möglichst 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.
- Durchschnittlich darf sich nur eine Person auf 10 qm aufhalten.
- Bei Abholdiensten hat der Dienstleister sicherzustellen, dass es zu keiner Ansammlung von Kundschaft kommt. Kundschaft hat hier den Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander und zum Personal einzuhalten. Der Abholdienst ist so zu gestalten, dass ein Zutritt zu den Geschäftsräumen durch Kundschaft möglichst nicht erfolgt.
- Bei Lieferdiensten ist der Lieferservice möglichst ohne direkten Kontakt zwischen Lieferant und Kundschaft zu gestalten. Auf den Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch hier zu achten.
- Im Übrigen sind folgende allgemeinen Hygienemaßnahmen zu beachten:
 1. Abstand halten beim Husten und Niesen, dabei Armbeuge vor Mund und Nase halten.
 2. Hände regelmäßig mit Wasser und Seife waschen.
 3. Berührungen von Augen, Nase und Mund vermeiden.
 4. Vermeiden Sie den Kontakt zu offensichtlich erkrankten Personen.
 5. Verzichten Sie auf das Händeschütteln zur Begrüßung und Verabschiedung.